

Eichendorffschule

Städt. Grundschule (Primarstufe)
Gemeinschaftsschule – Bielefeld

Eichendorffschule - Weihestr. 4-6 - 33613 Bielefeld



An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1.G - Herrn Kubitzky
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon
(05 21) 51 - 23 53

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen

Bielefeld

22. 12. 1994

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 11. Januar 1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der öffentlichen Anhörung am 11.01.1995 werde ich die aus der
mehrjährigen Praxis unserer Schule gewonnenen Erfahrungen des
Gemeinsamen Unterrichts behinderten und nichtbehinderter Kinder
darstellen.

Ein Ergebnis intensiver Beratungen von Eltern, Lehrern und Lehrer-
innen ist ein Alternativentwurf (Bielefelder Alternativentwurf)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung, den ich hier als schrift-
liche Stellungnahme einreiche. Ich werde die wesentlichen Änderun-
gen unseres Entwurfs in der Anhörung sinngemäß darstellen.

Mit freundlichem Gruß

(Schattmann)
Schulleiterin

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3840

Schulpflichtgesetz

§ 7

Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger

(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, bedürfen sonderpädagogischer Förderung. Sie sind verpflichtet, in der Regel eine Sonderschule zu besuchen.

(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, bedürfen sonderpädagogischer Förderung. Sie sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

§ 4
SCHG
Nieder-
sachsen

(2) In der Primarstufe kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt. Die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen kann auch nach den besonderen Lernzielen einer Sonderschule erfolgen.

(3) In den Sekundarstufen I und II kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Absatz 6 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vor-

(3) In den Sekundarstufen I und II kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Absatz 6 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vor-

liegen. Im Übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt.

(4) Der gemeinsame Unterricht gemäß Absatz 2 und 3 soll vorrangig so durchgeführt werden, daß sich der Lehrpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in Sonderschulen nicht erhöht.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.

(6) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes einschließlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.

liegen. Im Übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt. Alle Schüler, die in der Primarstufe am gemeinsamen Unterricht teilgenommen haben, sollen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben, die Möglichkeit der Fortsetzung in der Sekundarstufe I erhalten. Erforderlichenfalls sind entsprechende Schulversuche zusätzlich einzurichten.

Eigener
Zusatz

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes.

§ 8

(6) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt auf Empfehlung eines Förderausschusses und in den Fällen der Absätze 2 und 3 nach Anhörung des Schulträgers, dem als Mitglieder angehören:

1. der Schulleiter der Schule der Regelform, die für die integrative Unterrichtung des behinderten Schülers in Betracht kommt, ansonsten der Schulleiter einer Schule des der Behinderung des Schülers entsprechenden Typs der Schulen für Behinderte oder einer anderen Schule für Behinderte mit der der Behinderung des Schülers entsprechenden Qualifikation als Vorsitzender.

2. ein weiterer Lehrer der Schule der Regelform, die für die integrative Unterrichtung des behinderten Schülers in Betracht kommt, wobei dies nach Möglichkeit der zukünftige Klassenlehrer des behinderten Schülers sein soll, oder, wenn gemeinsamer Unterrichtsricht an einer allgemeinen Schule wegen fehlender organisatorischer, personeller oder sächlicher Gegebenheiten nicht in Betracht kommt, ein Sonderschullehrer einer Schule des der Behinderung des Schülers entsprechenden Typs der Schulen für Behinderte oder einer anderen Schule für Behinderte mit der der Behinderung des Schülers entsprechenden Qualifikation, wobei es sich nach Möglichkeit um den Sonderschullehrer handeln soll, der an dem Sonderschulaufnahmeverfahren beteiligt war.

3. ein Sonderschullehrer einer Schule des der Behinderung des Schülers entsprechenden Typs der Schulen für Behinderte oder einer anderen Schule für Behinderte mit der der Behinderung des Schülers entsprechenden Qualifikation, wobei es sich nach Möglichkeit um den Sonderschullehrer handeln soll, der an dem Sonderschulaufnahmeverfahren beteiligt war, sofern ein solcher Sonderschullehrer nicht bereits nach Nr. 2 Mitglied des Förderausschusses ist.

4. die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers.

Jeder Erziehungsberechtigte hat eine Stimme, ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter hat zwei Stimmen. Der Förderausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die weiteren Modalitäten des Verfahrens vor dem Förderausschuß bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung bedarf.

(Anm.: Wegen der angesprochenen „weiteren Modalitäten“ kann man sich an den Regelungen im Saarland orientieren, nämlich § 8 Abs. 2 bis 6 Verordnung - Schulordnung - über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform vom 4. August 1987.)

- (7) Die Pflicht zum Besuch der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe endet nach zehn Schuljahren. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schüler der Schule für Lernbehinderte den Hauptschulabschluss erreicht hat.
- (8) Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule endet nach elf Schuljahren. § 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) bisheriger Absatz 4
- (10) Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sonderpädagogischer Förderung beim Schulbesuch bedürfen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Sonderschulkindergarten aufgenommen werden., wenn ihnen die notwendige fachspezifische Förderung in einer anderen Einrichtung der Behindertenhilfe nicht geboten werden kann oder wenn diese Einrichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen.

- 7) Die Pflicht zum Besuch der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe endet nach zehn Schuljahren. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schüler der Schule für Lernbehinderte den Hauptschulabschluss erreicht hat.
- (8) Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule endet nach elf Schuljahren. § 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (10) Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sonderpädagogischer Förderung beim Schulbesuch bedürfen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Sonderschulkindergarten oder einen integrativen Kindergarten aufgenommen werden., wenn ihnen die notwendige fachspezifische Förderung in einer anderen Einrichtung der Behindertenhilfe nicht geboten werden kann oder wenn diese Einrichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen.

|Eigener
Zusatz